



8/SN-392/ME

ÖSTERREICHISCHE
BUNDESFORSTE
GENERALDIREKTION ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 38 -GE/19
Datum: 2. MAI 1994
Verteilt 3. Mai 1994

Dr. Klöse

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

(0222) 711 45

Durchwahl

921.080/0-II/A/1/94 18.4.94 6.888/94-II/1-Ma. ADir. Marek 4572 25.2.1994
Betreff:

**Bundesgesetz, mit dem die Reise-
gebührenvorschrift 1955 geändert wird;
Begutachtungsverfahren**

Zu o.a. Note beeindruckt sich die gefertigte Generaldirektion mitzuteilen, daß von ho. Seite grundsätzlich keine Einwände hinsichtlich der im Entwurf vorgesehen Änderungen bestehen.

Ergänzend wird jedoch hiezu bemerkt, daß entsprechend der Änderung der Gebührenstufen der § 89 Abs. 2 sowie der § 91 Abs. 8 der Bundesforste-Dienstordnung entsprechend zu novellieren sind.

Um weitere Veranlassung wird höflichst gebeten.

25 Kopien dieses Schreibens wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

